

Änderung des NÖ GVG 2007

1. Novelle

SYNOPSIS

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens
betreffend Änderung des NÖ Grundverkehrsgesetz 2007 (NÖ GVG 2007)

1. Novelle

Der Entwurf über eine Änderung des NÖ Grundverkehrsgesetzes 2007 wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst , 1014 Wien, Ballhausplatz 2
2. LAD-VD (Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst)
3. F1 (Abteilung Finanzen)
4. IVW3 (Abteilung Gemeinden)
5. Beratungs-, Informations- und Beschwerdestelle beim Amt der NÖ Landesregierung
6. Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute, 3500 Krems, Körnermarkt 1
7. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, 3100 St. Pölten, Wiener Straße 64
8. Wirtschaftskammer für NÖ, 3100 St. Pölten, Landsbergerstraße 1
9. NÖ Landarbeiterkammer, 1015 Wien, Marco d'Avianogasse 1
10. Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ, 1060 Wien, Windmühlgasse 28
11. Volksanwaltschaft , 1010 Wien, Singerstraße 17
12. Bürgermeister der Stadt Krems, 3500 Krems
13. Bürgermeister der Stadt St. Pölten, 3100 St. Pölten

14. Bürgermeister der Stadt Waidhofen an der Ybbs, 3340 Waidhofen an der Ybbs
15. Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt, 2700 Wiener Neustadt
16. Oberlandesgericht Wien, 1016 Wien, Museumstrasse 12
17. Rechtsanwaltskammer NÖ, 3100 St. Pölten, Andreas-Hofer-Straße 6
18. Notariatskammer für Wien, NÖ, Bgld., 1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20
19. Bundesministerium für Justiz, 1070 Wien, Museumsstraße 7
20. Gleichbehandlungsbeauftragte im Land NÖ
21. Verband land- und forstwirtschaftlicher Betriebe NÖ, 1010 Wien, Schaufler gasse 6/V
22. Österreichische Vereinigung zur Erhaltung, Stärkung und Schaffung eines wirtschaftlich gesunden land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes, 1010 Wien, Tiefer Graben 7 – 9/23
23. Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP , 3109 St. Pölten, Ferstlergasse 4
24. Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ , 3100 St. Pölten, Bahnhofsplatz 10

Folgender Entwurf über eine Änderung des NÖ Grundverkehrsgesetzes 2007 wurde zur Begutachtung versendet:

1. Im § 3 Z. 4 lit. a wird die Wortfolge „das land- oder forstwirtschaftliche Grundstück“ durch die Wortfolge „die vertragsgegenständliche Liegenschaft“ ersetzt.
2. Im § 3 Z. 4 lit. b wird die Wortfolge „das Grundstück“ durch die Wortfolge „die vertragsgegenständliche Liegenschaft“ ersetzt.
3. Im § 5 erhalten die Z. 6 und 7 die Bezeichnung Z. 7 und 8.
§ 5 Z. 6 (neu) lautet: „6. das Rechtsgeschäft innerhalb von zwei Jahren nach rechtskräftiger Scheidung, Nichtigerklärung oder Auflösung der Ehe zwischen den seinerzeitigen Ehegatten zur Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens oder der ehelichen Ersparnisse abgeschlossen wird;“
4. Im § 5 Z. 7 (neu) wird nach dem Wort „Grundstückes“ die Wortfolge „, bei mehreren Grundstücken einer vertragsgegenständlichen Liegenschaft die katastrale Gesamtfläche aller aneinander angrenzenden Grundstücke,“ eingefügt.
5. Im § 6 Abs. 2 zweiter Satz entfällt das Wort „die“ nach dem Wort „die“.
6. Im § 6 Abs. 2 Z. 1 entfällt die Wortfolge „eines Grundstückes“.
7. Im § 11 Abs. 2 erhalten die Z. 1, 2, 3 und 4 die Bezeichnung Z. 2, 3, 4, und 5.
§ 11 Z. 1 (neu) lautet: „1. Name und Adresse des Veräußerers oder der Veräußerin;“.
8. § 11 Abs. 9 wird folgender Satz angefügt: „Gegen diesen Bescheid steht der Bezirksbauernkammer ein Berufungsrecht zu.“
9. Im § 14 erhält der bisherige Text die Bezeichnung Abs. 1. Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Gegen Bescheide gemäß Abs. 1 steht der Bezirksbauernkammer ein Berufungsrecht zu.“

10. Im § 19 wird in Z. 1 nach dem Wort „werden“ ein Beistrich gesetzt, entfällt das Wort „und“ und erhält die bisherige Z. 2 die Bezeichnung Z. 3.

§ 19 Z. 2 (neu) lautet:

„2. der Erwerber oder die Erwerberin (§ 3 Z. 6 lit. a)

a) nicht durch ein Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist,

b) nicht durch ein Gericht wegen eines Finanzvergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist und“

11. Im § 26 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: „Ein solcher Nachweis ist nicht zu erbringen, wenn das Gericht mit Sicherheit annehmen kann, dass es sich um kein land- oder forstwirtschaftliches Grundstück handelt.“

Folgende Stellen haben eine Stellungnahme abgegeben:

1. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst , 1014 Wien, Ballhausplatz 2
2. LAD-VD (Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst)
3. Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute, 3500 Krems, Körnermarkt 1
4. Oberlandesgericht Wien, 1016 Wien, Museumstrasse 12
5. Wirtschaftskammer für NÖ, 3100 St. Pölten, Landsbergerstraße 1
6. Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ, 1060 Wien, Windmühlgasse 28
7. Volksanwaltschaft , 1010 Wien, Singerstraße 17
8. Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt, 2700 Wiener Neustadt
9. Notariatskammer für Wien, NÖ, Bgld., 1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20

10. Bundesministerium für Justiz, 1070 Wien, Museumsstraße 7

11. Österreichische Vereinigung zur Erhaltung, Stärkung und Schaffung eines wirtschaftlich gesunden land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes, 1010 Wien, Tiefer Graben 7 – 9/23

12. Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ , 3100 St. Pölten, Bahnhofplatz

13. Österreichischen Städtebund, 3100 St. Pölten, Rathaus

14. Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

1. Allgemeiner Teil

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Die vorliegende Novelle könnte zum Anlass genommen werden, das NÖ Grundverkehrsgesetz 2007 an die B-VG-Novelle, BGBl. I Nr. 2/2008, anzupassen. Weiters sollte im Rahmen der vorliegenden Novelle der gesamte Gesetzestext gegendert werden (vgl. z.B. § 13 Abs. 3 Z. 5).

Dieser Anregung wurde entsprochen:

Magistrat der Stadt Wiener Neustadt:

Gegen die Grundintentionen des vorliegenden Entwurfes einer Änderung des NÖ Grundverkehrsgesetzes bestehen grundsätzlich keine Einwände.

Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und das Burgenland:

Die Notariatskammer für Wien, NÖ und das Burgenland dankt für die Zumittlung der Novelle und erlaubt sich innerhalb offener Frist nachstehende Stellungnahme abzugeben.

Das Notariat Niederösterreichs ist mit dem Grundverkehrsrecht in vielfältiger Weise befasst und hat auch zu den Neuerungen des NÖ Grundverkehrsgesetzes 2007 eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben. Das NÖ Grundverkehrsgesetz 2007 hat sich in der Praxis bewährt, einige Problemlagen wurden von der Praxis bewältigt, sodass die Notariatskammer eine Novellierung des Gesetzes in nächster Zeit für nicht vordringlich erachtet. Insbesondere haben die großzügigen, aber sachgerechten Ausnahmeregelungen den Verwaltungsaufwand minimiert und die Abwicklung von Rechtsgeschäften über Bagatellflächen und im Bereich der Familie wesentlich beschleunigt.

Die Notariatskammer hofft, mit der Stellungnahme ihre umfangreichen Erfahrungen mit dem Grundverkehrsrecht und dem neuen NÖ Grundverkehrsgesetz 2007 im Besonderen zum Ausdruck gebracht zu haben und ersucht um unbedingte Berücksichtigung ihrer Stellungnahme, besonders hinsichtlich der Flächengrenze und des Berufungsrechtes der Bezirksbauernkammern, zumal der bürokratische Mehraufwand in keinem Verhältnis zum Erfolg der neuen Regelungen steht, bei der Beschlussfassung des NÖ Landtags.

Zu den einzelnen Anregungen wird im besonderen Teil Stellung genommen.

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute NÖ (Mag. Straub BH WU):

Als zuständiger Berichterstatter der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute NÖ darf ich zum Bezugserrlass vom 9. Mai 2008 folgende Stellungnahme abgeben bzw. auch Einwände erheben: Entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen zur Änderung des NÖ GVG 2007 vertreten die Bezirkshauptleute die Ansicht, dass bei der Vollziehung Rechtssicherheit vorliegt und es mit Ausnahme zur Problematik der Rechtskraftbestätigungen zu keinen verschiedenen Rechtsauslegungen gekommen ist. Dass Einzelpersonen gewisse „Eigeninterpretationen“ hatten, ist bekannt, doch ändert dies nichts an der grundsätzlichen Feststellung. Es erscheint daher nicht erforderlich, nur aus Gründen der Rechtsunsicherheit, aus Gründen von Vollzugsdefiziten und nur um einen Rechtsschutzgedanken stärker zu verankern, eine Novellierung vorzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen der Novelle: Ob der zusätzliche Personal- und Sachaufwand keine Veränderungen herbeiführen wird, weil der vorliegende Entwurf keine nennenswerten Auswirkungen der Verpflichtungen des Landes enthält, kann nicht uneingeschränkt bestätigt werden. Durch die Neufassung des Ausnahmetatbestandes gemäß § 5 Z. 7 wird jedenfalls mit einer wesentlich höheren Anzahl von Anträgen um grundverkehrsbehördliche Genehmigung zu rechnen sein. Eine ziffernmäßige Abschätzung ist zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht möglich.

Zu den einzelnen Anregungen wird im besonderen Teil Stellung genommen.

Österreichischer Städtebund:

Gegen die Grundintentionen des vorliegenden Entwurfes einer Änderung des NÖ Grundverkehrsgesetzes bestehen grundsätzlich keine Einwände.

Oberlandesgericht Wien:

Der Begutachtungssenat des Oberlandesgerichtes Wien hat durch den Präsidenten des Oberlandesgerichtes Mag.Dr.Sumerauer, die Vizepräsidenten des Oberlandesgerichtes Dr. Pöschl und Dr. Jelinek sowie die Senatspräsidenten des Oberlandesgerichtes Dr. Bauer, Dr. Reitermaier, Prof.DDr. Huberger und Dr.Ciresa den Beschluss gefasst: Zum vom Amt der Niederösterreichischen Landesregierung übermittelten Entwurf einer Änderung des NÖ Grundverkehrsgesetzes 2007 (NÖ GVG 2007), 1.Novelle 2008, wird gemäß § 36 GOG folgendes Gutachten abgegeben: Der Entwurf schlägt legislative Maßnahmen und Änderungen vor, um die Rechtssicherheit in der Vollziehung zu erhöhen. Diese geplanten legislatischen Maßnahmen sind grundsätzlich keine ablehnenden Argumente entgegenzusetzen, wobei auch die Formulierungen nicht zu beanstanden sind.

2. Besonderer Teil

Zu § 3 Z.4 lit. a und lit. b:

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute NÖ (Mag. Straub BH WU):

Seitens der ARGE BH NÖ wird zum neuen Begriff „die vertragsgegenständliche Liegenschaft“ nur unter der Bedingung zugestimmt, dass die Genehmigungspflicht eines Rechtsgeschäftes nur dann vorliegt, wenn das katastrale Flächenausmaß des Grundstückes und bei mehreren Grundstücken einer vertragsgegenständlichen Liegenschaft die katastrale Gesamtfläche aller aneinander grenzenden Grundstücke 3000 m² übersteigt (vergleiche § 5 Z. 7 neu). Falls nämlich in einem Rechtsgeschäft mehrere land- und forstwirtschaftliche Grundstücke enthalten sind, die nicht aneinander grenzen und keines der Grundstücke ein Flächenausmaß von 3000 m² übersteigt, in Summe aber die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke das Flächenausmaß von 3000 m² sehr wohl übersteigen, liegt auch nach der beabsichtigten Novelle keine Genehmigungspflicht vor. Nur unter diesen Voraussetzungen wird die Zustimmung erteilt, weil durch die nunmehrige Fassung in Zukunft mit Sicherheit Rechtsunsicherheiten auftreten und verschiedene Rechtsauslegungen befürchtet werden.

Zu dieser Anregung wird ergänzend bemerkt, dass nicht bloß ein Teil der Kaufliegenschaft, sondern das gesamte Verkehrsobjekt, Gegenstand des grundverkehrsrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach dem NÖ GVG 2007 ist. Damit folgt das NÖ GVG 2007 den vorangegangenen NÖ Grundverkehrsgesetzen und der dazu ergangenen Rechtsprechung (siehe dazu bereits Erkenntnis vom 10. November 1960, Z 763/60, ergangen zum NÖ GVG 1956). Die nun vorgenommenen Änderungen sollen verdeutlichen, dass sich die im NÖ GVG 2007 vorgesehene Interessentenregelung bzw. Interessentenabwägung ident auf das Kaufobjekt und nicht bloß auf einzelne Grundstücke oder Grundstücksteile beziehen muss.

Österreichische Vereinigung zur Erhaltung, Stärkung und Schaffung eines wirtschaftlich gesunden land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes:

Die hier zutage tretende Intention der Änderung, den Gegenstand des grundverkehrsbehördlichen Verfahrens durch den Begriff „vertragsgegenständliche Liegenschaft“ zu konkretisieren, entspricht dem Umstand, dass sich die grundverkehrsbehördliche Genehmigung auf den gesamten Kaufvertrag und nicht auf Teilflächen bezieht. Ebenso der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 13. Juni 1986, B 67/84: Der Verfassungsgerichtshof hegt keine Zweifel, dass es sich beim Kaufobjekt - ausgenommen dem Parkplatz - um ein forstwirtschaftliches Grundstück handelt, sodass die belangte Behörde unter Berücksichtigung der Untrennbarkeit des zur Genehmigung anstehenden Kaufvertrages ihre Zuständigkeit zu Recht in Anspruch genommen hat.

Diese Ausführungen treffen zu.

Zu § 5 Z. 6:

Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und das Burgenland:

Begrüßt wird die neue Ausnahmebestimmung des § 5 Zif 6 GVG. In diesem Zusammenhang darf auch angeregt werden, die Ausnahme für Familiengeschäfte auf Nichten und Neffen des Veräußerers und deren Ehegatten auszudehnen.

Dieser Anregung wurde entsprochen. Auch Onkeln, Tanten, Neffen und Nichten sollen zum Kreis der Begünstigten zählen. Die Erweiterung bewirkt auch eine weitere Reduzierung von anfallenden Verwaltungsverfahren.

Österreichische Vereinigung zur Erhaltung, Stärkung und Schaffung eines wirtschaftlich gesunden land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes:

Wir regen an, den Erwerb unter Lebensgefährten und gleichgeschlechtlichen Lebenspartner entsprechend den Grundverkehrsgesetzen in Burgenland und Oberösterreich von der Genehmigungspflicht auszunehmen und damit den Familienangehörigen gleichzustellen. Die fehlende Gleichstellung diskriminiert hier die genannten Personengruppen gleichheitswidrig. Eine Differenzierung lässt sich heute nicht mehr

rechtfertigen (siehe dazu den Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für Justiz über ein Partnerschaftsgesetz).

Dieser Anregung wurde nicht entsprochen. Beim Begriff „Lebensgefährte“ handelt es sich um keinen gefestigten Rechtsbegriff. Der gegenständliche Vorschlag würde zu unüberwindbaren Schwierigkeiten in der Vollziehung führen, sind doch unter dem Begriff „Lebensgemeinschaft“ soziologisch zwischenmenschliche Beziehungen verschiedenster Art zu verstehen. Wenn auch Lebensgemeinschaften in einigen Bereichen gesetzlich näher definiert sind, kann doch gesagt werden, dass sie der Ehe und Verwandtschaftsverhältnissen nicht völlig gleichgestellt. Es bestünde die Möglichkeit, dass die Bewilligungspflicht in vielen Fällen sehr leicht mit dem nur schwer zu entkräftenden Argument umgangen wird, dass die Vertragspartner Lebensgefährten wären. Auch die Situation bei gleichgeschlechtlichen Partnern ist derzeit rechtlich nicht geregelt, sodass daraus resultierende behauptete Rechtsansprüche zu großen Auslegungs- und damit Vollzugsproblemen führen würden.

Zu § 5 Z. 7:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Die Änderung der Z. 4 führt zu einem Anstieg von Verfahren. Sollte dieser nennenswert sein, wäre er in den Erläuterungen darzustellen.

Da nach wie vor alle einzelne Grundstücke bis 3000m² von der Genehmigungspflicht ausgenommen bleiben und lediglich die aneinander angrenzenden Grundstücke mit einer Gesamtfläche von über 3000m² genehmigungspflichtig werden, ist mit keinem nennenswerten Anstieg der Verfahren zu rechnen. Es wurde daher dieser Anregung nicht entsprochen.

Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und das Burgenland:

Das Spannungsfeld der Begriffsbestimmungen hinsichtlich des land- und forstwirtschaftlichen Grundstückes, insbesondere im Hinblick auf die Bagatellausnahme von 3.000 m² (ursprünglich geplant 4.000 m²) hat die Rechtspraxis dahingehend gelöst,

dass die Ausnahmebestimmung pro Grundstück und nicht pro Gesamtfläche der vom Rechtsgeschäft betroffenen Grundstücke angewandt wurde. Obwohl der land- und forstwirtschaftliche Grundstücksbegriff im Gegensatz zum katastermäßigen Grundstücksbegriff in eine andere Richtung weist, wäre eine Umgehung der Gesetzesbestimmung durch die Errichtung mehrerer Verträge über die einzelnen Grundstücke derart leicht möglich, dass eine andere Anwendung von der Rechtspraxis sinnlos wäre. Im Hinblick auf die beabsichtigte Neuregelung darf auch bezweifelt werden, dass der Fall, dass mehrere aneinandergrenzende Grundstücke die Gesamtfläche überschreiten, im Hinblick auf das weitgehend kommassierte Land ein Normfall sein wird. Es ist anzunehmen, dass die beabsichtigte Neuregelung nur einen erhöhten Verwaltungsaufwand mit sich bringt, aber land- und forstwirtschaftlichen Interessen nicht nützt. So müssten künftig den Grundbuchgerichten zum Nachweis der Erfüllung der Ausnahmebestimmung, wenn mehrere Grundstücke Vertragsgegenstand sind, künftig beglaubigte Mappenkopien vorgelegt werden, die nachweisen, dass zwischen den Grundstücken keine gemeinsame Grenze besteht. Die Notariatskammer tritt daher der Neudefinition von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken durch das Gesetz nicht entgegen, die praxisgerechte Ausnahme von 3.000 m² pro Grundstück hat sich gegenüber ursprünglichen Annahmen bewährt und wolle jedoch beibehalten werden. Die Notariatskammer fordert daher mit Nachdruck, den § 5 Zif 7 GVG nicht zu novellieren.

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute NÖ (Mag. Straub BH WU):

Auf die Ausführungen zu Punkt 2 wird verwiesen. Dieser Novellenpunkt wird zur Kenntnis genommen, obwohl bei der Beschlussfassung des NÖ GVG 2007 alle Beteiligten, insbesondere auch die land- und forstwirtschaftliche Interessensvertretung wusste, dass es sich um Grundstücke handelt, deren Flächenausmaß 3000 m² nicht übersteigen und nicht um vertragsgegenständliche Liegenschaften. Durch den nunmehrigen offensichtlichen Kompromiss wird ein nicht unbedeutender Verwaltungsmehraufwand und eine Kostensteigerung für das Land NÖ erwartet (siehe dazu auch Punkt 12).

Bezirkshauptmannschaft Zwettl (Dr. Widermann BH):

„das katastrale Flächenausmaß des Grundstückes, bei mehreren Grundstücken einer vertragsgegenständlichen Liegenschaft die katastrale Gesamtfläche aller aneinander angrenzenden Grundstücke 3.000 m² nicht übersteigt;“ Dabei wird ein großer

Mehraufwand der Grundverkehrsbehörde I. Instanz befürchtet. Die Anwendung der Bestimmung erfordert nämlich die Vorlage und insbesondere die Beurteilung von Katasterplänen bzw. vermessungsrechtliche Teilungsplänen, aus denen man herauslesen muss, ob einzelne vertragsgegenständliche Grundstücke aneinander angrenzen.

Diesen Anregungen wurde insofern entsprochen, als mit der Normierung der Voraussetzung einer eidesstattlichen Erklärung der zusätzliche Aufwand minimiert wird. In allen Fällen, in denen vom an dieser Stelle neu eingeführten Rechtsinstitut der eidesstaatlichen Erklärung Gebrauch gemacht wird, fallen keine zusätzlichen Ermittlungsschritte durch die Verwaltungsbehörde an. Darüber hinaus haben die Vertragsteile auch die Möglichkeit, durch eine öffentliche Urkunde nachzuweisen, dass die vertragsgegenständlichen Grundstücke keine gemeinsamen Grenzen besitzen.

Wirtschaftskammer Niederösterreich:

Der Klarstellung, dass das Flächenausmaß von 3.000 m² nicht auf Einzelgrundstücke ausgelegt ist, wird grundsätzlich nicht entgegengetreten.

Allerdings führt diese neue Bestimmung insbesondere unter Berücksichtigung der erläuternden Bemerkungen (EB Seite 4 zu 4.) dazu, dass sich der Anwendungsbereich des Gesetzes unter Umständen auch auf Bauland ausdehnt:

Wenn z.B. eine Vertragsliegenschaft im Ausmaß von 10.000 m², von der ein oder mehrere Grundstücke im Ausmaß von weniger als 3.000 m² land- und forstwirtschaftliche Grundstücke (lt. Definition § 3 Z.1) sind, dann zur Gänze nicht mehr in den Ausnahmetatbestand fallen soll, weil auf die gesamte Vertragsliegenschaft abgezielt wird, so ist dies sachlich nicht begründbar. Dadurch würde die gesamte Vertragsliegenschaft, von der jedenfalls weniger als 3.000 m² land- und forstwirtschaftliche Grundstücke sind, in den Anwendungsbereich des Grundverkehrsgesetzes fallen. Mit anderen Worten würden auch Transaktionen von Grundstücken, die nicht unter die Definition des § 3 Z.1 fallen (das heißt Grundstücke im Bauland) zu genehmigungspflichtigen Geschäften.

Es muss daher sichergestellt sein, dass sich die Frage der Anwendbarkeit des Gesetzes ausschließlich auf die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke bezieht, nicht jedoch auf anders genutzte Grundstücke, nur weil diese ebenfalls als vertragsgegenständliche Grundstücke mitveräußert werden.

Konkret müsste daher in § 5 Z.7 klargestellt werden, dass „der Erwerb nicht unter die Ausnahmeregelung fällt, wenn das gesamte Flächenausmaß der aneinander grenzenden vertragsgegenständlichen Grundstücke 3.000 m² übersteigt, wobei nicht land- und forstwirtschaftliche Grundstücke (§ 3 Z.1) ausgenommen bleiben.“

Zu diesen Ausführungen ist zu bemerken, dass sich die grundverkehrsrechtliche Genehmigung auf den gesamten Vertragsgegenstand bezieht. Dabei unterliegen Rechtsgeschäfte auch dann zur Gänze dem land- und forstwirtschaftlichen Grundverkehr, wenn bei einem Erwerb sowohl ein land- und forstwirtschaftliches Grundstück als auch ein anderes Grundstück veräußert werden und der gesamte Vertrag eine Einheit bildet (so auch der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 13. Juni 1986, B 67/84). Nach § 5 Z. 7 fällt ein Erwerb unter die Ausnahmeregelung, wenn die Flächen aneinander grenzender vertragsgegenständlicher Grundstücke, welche land- und forstwirtschaftliche Grundstücke im Sinne des § 3 Z.1 NÖ GVG 2007 sind, nicht 3.000 m² übersteigt. Wenn auch für die Frage der Genehmigungspflicht lediglich die Gesamtfläche der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke ausschlaggebend ist, so bezieht sich die dadurch entstandene Genehmigungspflicht immer auf das gesamte Vertragswerk.

Österreichische Vereinigung zur Erhaltung, Stärkung und Schaffung eines wirtschaftlich gesunden land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes:

Bei diesem Punkt stellt sich die Frage, ob Interessenten nur ihr Interesse an der zusammenhängenden 3.000 m² übersteigenden Flächen „einer vertragsgegenständlichen Liegenschaft“ erklären können bzw. dürfen oder ob sich ihre Erklärung auf die „katastrale Gesamtfläche“ beziehen muss. Nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 13. Juni 1986, B 67/84 besteht eine Untrennbarkeit des zur Genehmigung anstehenden Kaufvertrages. Die Regelung ist daher unklar. Es ist agrarpolitisch nicht einzusehen, warum nur einzelne Grundstücke und nicht die Gesamtfläche

eines Rechtsgeschäftes genehmigungspflichtig sein sollen, zumal doch- bekanntlich zum Nachteil der Bauern und landwirtschaftlich tätigen Bevölkerung- die Teilungsbeschränkungen und Teilungsverbote von landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht mehr in Geltung sind.

Die Anregung übersieht, dass sich bei einem genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäft die Interessentenerklärung auf das gesamte Rechtsgeschäft zu beziehen hat. Durch die Ausnahmeregelung wurde dadurch keine abweichende Sonderregelung geschaffen. Die Auffassung, dass nur einzelne Grundstücke eines Vertrages genehmigungspflichtig sind, trifft nicht zu.

Sachbearbeiter Christoph Wokoun Bezirkshauptmannschaft Krems.

Allein die Formulierung ist sehr kompliziert (2 x katastrale). Wer bitte überprüft ob die Grundstücke aneinandergrenzen? Der Notar, die Schreibkraft? In der Praxis wird es so aussehen, dass die Behörde dies zu tun hat (mittels I-Map?) was einen eklatanten Mehraufwand bedeutet. Was ist hier eine Vereinfachung? S. Pkt 5 Probleme bei Vollziehung bzw. Pkt. 6. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen.

Die Formulierung ist Ergebnis eines Kompromisses zwischen der Wahrung der Grundverkehrsinteressen und der Minimierung des Verwaltungsaufwandes und der Verwaltungseffizienz. Speziell mit der Normierung der Voraussetzung einer eidesstattlichen Erklärung wird der zusätzliche Aufwand minimiert werden können. Die Behörde wird daher nur in wenigen Ausnahmefällen zusätzlich ermitteln müssen.

Zu § 6 Abs. 2 Z. 1:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Das Wort „Grundstückes“ ist im § 6 Abs. 2 Z. 1 nicht enthalten.

Dieser Anregung wurde entsprochen und die Änderungsanordnung angepasst.

Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und das Burgenland:

Ebenso wird die Novellierung des § 6 Abs. 2 Z1 GVG begrüßt.

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute NÖ (Mag. Straub BH WU):

kein Einwand, dieser Novellenpunkt wird sogar begrüßt

Beide Anregungen wurden zur Kenntnis genommen.

Zu § 11 Abs.2:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

In der Änderungsanordnung sollte es lauten:

§ 11 Abs. 2 Z. 1 (neu) lautet: ...

Bezirksgericht Tulln, Rechtspfleger Karl David:

Text der Änderung, Punkt 7. „§ 11 Z. 1 (neu)“ sollte „§ 11 Abs. 2 Z. 1 (neu)“ lauten?

Den beiden Anregungen wurde entsprochen.

Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und das Burgenland:

Gegen die Nennung von Namen und Anschrift des Veräußerers in der Kundmachung (Novellierung des § 11 Abs. 2) bestehen massive datenschutzrechtliche Bedenken der Notariatskammer. Während wirkliche Interessenten auf Grund der Grundstücksnummer die Lage des Grundstückes und damit auch den Eigentümer unschwer ermitteln können, besteht Gefahr, die vermögensrechtliche Situation und persönliche Umstände des Verkäufers durch den Aushang auch der Neugierde und der Mitteilungssucht der ortsansässigen Bevölkerung preiszugeben. Die Notariatskammer lehnt die Novellierung des § 11 Abs. 2 daher ab.

Magistrat der Stadt Wiener Neustadt:

§ 11 (2) lit. 1., Name und Adresse des Veräußerers oder der Veräußerin:

Es erscheinen durch die Veröffentlichung von Name und Adresse ev. datenschutzrechtliche Komponenten gefährdet. Hier wäre eine tiefergehende Prüfung aus datenschutzrechtlicher Sicht angebracht!

Österreichischer Städtebund:

Es erscheinen durch die Veröffentlichung von Name und Adresse ev. datenschutzrechtliche Komponenten gefährdet. Hier wäre eine tiefergehende Prüfung aus datenschutzrechtlicher Sicht angebracht!

Dazu wird bemerkt, dass gemäß § 11 Abs. 5 letzter Satz NÖ GVG 2007 jedermann bei der Bezirksverwaltungsbehörde Einsicht in die Urkunde über das Rechtsgeschäft nehmen kann, womit die im Rechtsgeschäft enthaltenen personenbezogenen Daten im Sinne des § 1 Abs. 1 Datenschutzgesetzes (DSG 2000) allgemein verfügbar sind und daher diese Daten einem datenschutzrechtlichen Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind.

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute NÖ (Mag. Straub BH WU):

kein Einwand, obwohl Name und Adressen des Veräußerers oder der Veräußerin ohnedies im Betreff der Kundmachung aufscheinen müssten.

Diese Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.

Oberlandesgericht Wien:

Aus der Sicht des Gefertigten sind im Hinblick auf die Regelungen zu den Realexekutionsverfahren in der EO lediglich folgende Anmerkungen erforderlich: § 11 des Entwurfes sieht vor, dass nunmehr zusätzlich gemäß Absatz 2 Ziffer 1 auch Name und Adresse des Veräußerers oder der Veräußerin anzuführen sind, dies erscheint für die Gerichtspraxis unproblematisch, zumal in der beschlussmäßigen Erteilung des Zuschlages gemäß § 183 EO ohnehin die Parteien, sohin auch die verpflichtete Partei als Veräußerer/Veräußerin, genannt sind, allenfalls wird zur Klarstellung nur

bei den NÖ Bezirksgerichten neben „verpflichtete Partei“ auch „Veräußerer“ anzuführen sein, dies wäre wohl über die Geo regelbar.

Diese Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.

Österreichische Vereinigung zur Erhaltung, Stärkung und Schaffung eines wirtschaftlich gesunden land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes:

Wir regen zur Orientierung der Interessenten an, auch die Gegenleistung für den Erwerb kundzumachen: Deshalb, weil die Gegenleistung ein wesentlicher Bestandteil des Rechtsgeschäftes ist und der Interessent auch einen Kaufpreis realiter zu zahlen hat, wenn er nach der Versagung des ursprünglichen Rechtsgeschäftes zum Zug käme, weil der Käufer nur zum ursprünglichen, etwas überhöhten Kaufpreis verkaufen will. Im Übrigen erleichtert vor allem die Nennung des Kaufpreises bei Großflächen die Bildung einer bäuerlichen Interessentengemeinschaft. Durch die Kundmachung der Gegenleistung werden die Allgemeinheit und der bäuerliche Adressatenkreis in der kurzen Anmeldefrist nach § 11 Abs. 3 NÖ GVG 2007 Überlegungen anstellen können, ob die Gegenleistung überhöht ist. Immerhin stellt der Erwerb zu einem überhöhten Kaufpreis einen Versagungsgrund dar (§ 6 Abs.2 Ziffer 4 NÖ GVG 2007).

Der Anregung wird nicht entsprochen. Eine zusätzliche Kundmachung der Gegenleistung wäre für die Grundverkehrsbehörde 1. Instanz einerseits mit einem Mehraufwand verbunden. Andererseits ist die Gegenleistung nur von untergeordneter Bedeutung, da sich eine Interessentenerklärung in erster Linie am ortsüblichen Verkehrswert zu orientieren hat. Überdies ist gemäß § 11 Abs. 5 letzter Satz NÖ GVG 2007 die Gegenleistung dem Kreis der bäuerlichen Interessenten durch allgemeine Einsicht in die Vertragsurkunde zugänglich.

Sachbearbeiter Christoph Wokoun Bezirkshauptmannschaft Krems:

Wo bitte bleibt hier der Datenschutz? Diese zusätzlichen Angaben sollen für bäuerliche Interessenten zu einer Orientierungshilfe führen, um innerhalb der Anmeldefrist von drei Wochen ihre Erklärung abgeben zu können. Ich vertrete die Ansicht, dass es den Bauern nichts angeht, wer das Grundstück verkauft. Ich habe das Recht

Grundstücke zu verkaufen ohne öffentlich dies gleich preiszugeben. Es wird interessant sein, wann der erste Verkäufer Klage einbringen wird und damit bis an oberste Stellen gehen wird, da der Datenschutz hierbei eklatant ignoriert wird. Es wurde seinerzeit von mir angeregt, bei der Kundmachung die Nutzung anzugeben (Wald, Weingarten etc.), um einem etwaigen Interessenten es leichter zu machen. Das heißt er sieht z. B. auf einen Blick Wald - aha ich hätte gerne einen Weingarten, daher uninteressant. Dies wäre eine Hilfe für den Bauern und der Datenschutz wäre weiterhin gegeben. Für etwaige genauere Infos kann ja die BBK sowieso noch den Kaufvertrag anfordern.

Zu diesen Ausführungen ist zunächst festzuhalten, dass diese Daten gemäß § 11 Abs. 5 letzter Satz NÖ GVG 2007 allgemein verfügbar und die Daten einem datenschutzrechtlichen Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind. Das NÖ GVG 2007 hält an der so genannten Interessenregelung fest. Der Einwand, dass es den Bauern nichts angeht, wer das Grundstück verkauft, ist unzutreffend, weil er die Zielsetzung des NÖ GVG 2007 verkennt. Einem als Interessent auftretenden Landwirt ist im Hinblick auf die Ziele des NÖ GVG 2007 (Erhaltung, Stärkung oder Schaffung eines leistungsfähigen Bauernstandes bzw. eines wirtschaftlich gesunden land- oder forstwirtschaftlichen Grundbesitzes) die Möglichkeit einzuräumen, von allen für die Abgabe einer Interessentenerklärung erforderlichen Einzelheiten Kenntnis zu erlangen. Durch die Angabe von Name und Adresse des Veräußerers ist es einem Interessenten schneller möglich, zu erfahren, welches konkrete Grundstück zur Veräußerung gelangen soll. Landwirten ist gegenüber Nicht-Landwirten ein Vorrang einzuräumen (vgl. VfGH 14. Dezember 2007, B 1915/06 und B 1844/06: gegen die in § 1 Ziff. 2 NÖ GVG 1989 für die Landwirteigenschaft normierte Voraussetzung der Bestreitung eines erheblichen Teils des Lebensunterhalts aus der Land- oder Forstwirtschaft bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken; dies stellt im Lichte der Judikatur des EuGH eine zur Zielerreichung geeignete Maßnahme dar, die in ihrer konkreten Ausgestaltung nicht über das Notwendige hinausgeht und daher verhältnismäßig ist). Die Kundmachung der tatsächlichen Nutzung würde jedoch zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand führen. Es gäbe die Kundmachung dieser Daten nämlich nur dann einen Sinn, wenn diese behördlich überprüft wurden und daher inhaltlich richtig sind.

Zu § 11 Abs.9:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass der Rechtsschutzgedanke verstärkt werden soll und der Interessensvertretung die Möglichkeit einer Anfechtung der erstinstanzlichen Entscheidung eingeräumt werden soll. Es erscheint jedoch fraglich, dass durch die Einräumung einer Stellung als Formalpartei dieser Zielsetzung entsprochen wird.

Wie bereits in der Vorbegutachtung angemerkt, stellt sich die Frage der sachlichen Rechtfertigung der Normierung einer partiellen Parteistellung lediglich für den Bereich des Berufungsverfahrens.

Bundesministerium für Justiz:

Der Bezirksbauernkammer soll nunmehr ein Berufungsrecht gegen den Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde zustehen. Die Erläuterungen weisen darauf hin, dass die Bezirksbauernkammer im Falle ihrer Berufung die Stellung einer Formalpartei erlangt. Über Inhalt und Umfang des Berufungsrechts enthält der Wortlaut des § 11 Abs. 9 keine Aussage. Aus der Zusammenschau mit der in § 11 Abs. 7 enthaltenen Stellungnahme lässt sich allerdings ableiten, dass das Berufungsrecht der Bezirksbauernkammer sämtliche Genehmigungskriterien des § 6 umfassen soll. Hingegen wird in den Gesetzesmaterialien ausschließlich auf die in § 6 Abs. 2 genannten Aspekte Bezug genommen. So betonen die Erläuterungen zu Z 8, dass die vorliegende Änderung notwendig sei, „um in der Rechtsprechung zu den Begriffen ´allgemeines Interesse an der Erhaltung, Stärkung oder Schaffung eines leistungsfähigen Bauernstandes´, ´Interesse an der Erhaltung, Stärkung oder Schaffung eines wirtschaftlich gesunden land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes´ sowie den speziellen Versagungsgründen der § 6 Abs. 2 Z. 3 (Fehlen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung oder Entziehung der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung) und § 6 Abs. 2 Z. 4 (Erhebliches Übersteigen des ortsüblichen Verkehrswertes) eine einheitliche Vollziehung sicherzustellen.“ Dieser inhaltliche Widerspruch wäre zu beseitigen

Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und das Burgenland:

Das geplante Berufungsrecht der Bezirksbauernkammern sollte auf Fälle beschränkt werden, in denen die Genehmigung gegen die Stellungnahme der Bezirksbauernkammer erfolgt. Somit könnte in allen übrigen Fällen wie bisher die Bestätigung der Unzulässigkeit der Berufung erfolgen. Andernfalls müsste in jedem Einzelfall eine Rechtskraftbestätigung erteilt werden. In diesem Zusammenhang erlaubt sich die Notariatskammer mitzuteilen, dass trotz der ausdrücklichen Bestimmung des § 26 Abs. 1 GVG Bezirksverwaltungsbehörden in der Regel die Erteilung von Rechtskraftbestätigungen auf den Genehmigungsbescheiden verweigern, obwohl die Grundbuchgerichte dies verlangen. Ein diesbezügliches Rechtsmittelverfahren ist bereits beim OGH anhängig. Zur entsprechenden Novellierung des § 26 GVG wolle die Entscheidung des OGH abgewartet werden.

Wirtschaftskammer Niederösterreich:

In den erläuternden Bemerkungen wird in keiner Weise ausgeführt, wieso es zur Durchsetzung des Gesetzes notwendig sein soll, dass die Bezirksbauernkammer ein Berufungsrecht und die Stellung einer Formalpartei erhält. Die Wirtschaftskammerorganisation und die Landwirtschaftskammer wirken an dem Verfahren ohnehin durch Abgabe eines Gutachtens mit. Dies ist von der Bezirksverwaltungsbehörde entsprechend zu würdigen. Der Bezirksverwaltungsbehörde zu unterstellen, dass sie entgegen eines klar dokumentierten Begutachtungsergebnisses die „allgemeinen Interessen an der Erhaltung, Stärkung oder Schaffung eines leistungsfähigen Bauernstandes“ bzw. das „Interesse an der Erhaltung, Stärkung oder Schaffung eines wirtschaftlichen gesunden land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes“ ignorieren würde, und dass deswegen zur Sicherung der Einhaltung der rechtlichen Vorschriften ein Berufungsrecht der Bezirksbauernkammer erforderlich wäre, mutet rechtstaatlich doch sehr seltsam an. Grundstückstransaktionen haben in der Regel wichtige wirtschaftliche Hintergründe, die es notwendig machen, Entscheidungen möglichst rasch und vorhersehbar zu gestalten. Es ist daher nicht einzusehen, wieso hier zu einer Frage ein subjektives Parteirecht mit Berufungsmöglichkeit konstruiert werden soll, wenn die zugrundeliegende Rechtsfrage ohnehin von der erkennenden erstinstanzlichen Behörde (Bezirksverwaltungsbehörde) objektiv gewürdigt und berücksichtigt werden muss. Hier wird nur ein Genehmigungsverfahren verzögert.

Wenn schon die Notwendigkeit eines Berufungsrechts für die Bezirksbauernkammer als unumgänglich erachtet wird, so muss auch ein entsprechendes Parteienrecht für andere Interessensvertretungen, insbesondere für die Wirtschaftskammer NÖ gegeben sein um sicherzustellen, dass auch gerechtfertigte wirtschaftliche Interessen entsprechend gewürdigt werden.

Allenfalls wäre es vorstellbar, (ausschließlich) den Bezirksbauernkammern nur dann ein Berufungsrecht zu geben, wenn sowohl Veräußerer als auch Erwerber und Interessent Landwirte im Sinne des Gesetzes sind, nicht jedoch, wenn Nicht-Landwirte (Gewerbetreibende) beteiligt sind.

Primär sind wir jedoch der Ansicht, dass derartige verfahrensverzögernde Maßnahmen (Einführung von Fomalparteien welcher Art auch immer) nicht notwendig sind, um eine rechtskonforme Entscheidung durch die Bezirksverwaltungsbehörde zu erhalten.

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute NÖ (Mag. Straub BH WU):

Dieses neue Berufungsrecht erscheint entbehrlich, weil die Bezirksbauernkammern im Ermittlungsverfahren der Grundverkehrsbehörde ohnedies in ihrer Stellungnahme gemäß § 11 Abs.7 auf allfällige Versagungsgründe verweisen können. Somit ist eine effiziente Kontrolle gegeben. Weiters muss dazu ausgeführt werden, dass bei der Evaluierung des NÖ GVG 2007, welche vom 1.1. bis 31.10.2006 stattgefunden hat, bei 3307 in NÖ behandelten Anträgen um grundverkehrsbehördliche Genehmigung eines Rechtsgeschäftes die Bezirksbauernkammern im ganzen Land NÖ nur 8 begründete Stellungnahmen abgegeben haben und keine dieser begründeten Stellungnahmen sich auf die Bestimmungen des § 6 Abs.2 Z. 2 – 4 bezogen haben. Alle von den NÖ Bezirksbauernkammern abgegebenen begründeten Stellungnahmen bezogen sich auf das Vorhandensein eines Interessenten, denen aber ohnedies ein Berufungsrecht gegen den Bescheid zusteht. Nach dem derzeitigen Evaluierungsstand des Gesetzes kommt das im Entwurf vorgesehene neue Berufungsrecht einem so genannten „toten Recht“ gleich.

Österreichische Vereinigung zur Erhaltung, Stärkung und Schaffung eines wirtschaftlich gesunden land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes:

Die Vereinigung begrüßt, den Bezirksbauernkammern ein Berufungsrecht einzuräumen. Erfahrungsgemäß verfügen die Bezirksbauernkammern in agrarischen Angelegenheiten über hohe Fachkompetenz. Allerdings wäre es notwendig, auch § 11 Abs.2 NÖ GVG 2007 in der Weise abzuändern, dass die Bezirksverwaltungsbehörden den Bezirksbauernkammern nicht nur die Kundmachung, sondern auch die Vertragsurkunde zu übermitteln haben, um damit zu erreichen, dass diese in der Lage sind, innerhalb der zweiwöchigen Frist eine fachlich begründete, sachverhaltsbezogene Stellungnahme nach § 11 Abs.7 NÖ GVG 2007 abzugeben.

Diesen Einwendungen wurde insofern gefolgt, als vom vorgesehenen Berufungsrecht Abstand genommen wurde. Eine zusätzliche Übermittlung der Vertragsurkunde in jedem Fall erscheint nicht erforderlich, da in Einzelfällen dies ohnehin über Anforderung der Bezirksbauernkammer erfolgt und eine generelle Übermittlung einen vermeidbaren Mehraufwand bedeuten würde.

Zu § 14 Abs. 1 und 2:

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute NÖ (Mag. Straub BH WU):

Gegen dieses Berufungsrecht besteht kein Einwand, weil hier eine Kontrollmöglichkeit durch die Oberbehörde offensichtlich übersehen wurde.

Von dieser Berufungsmöglichkeit wurde ursprünglich bei der Konzeption des Grundverkehrsgesetzes 2007 Abstand genommen. Die Verwaltungspraxis hat jedoch gezeigt, dass die nun beabsichtigte Kontrolle notwendig ist.

Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich:

.....Angeregt wird jedoch den Gemeinden – wie der Bezirksbauernkammer - ebenfalls ein Berufungsrecht iSd § 14 Abs. 2 des Entwurfes einzuräumen. Es wird seitens unseres Verbandes darauf hingewiesen, dass vor allem die Gemeinden die fachliche Kompetenz für die sachgemäße Widmung der betreffenden Grundstücke

iSd § 3 Z 1 des NÖ GVG 2007 besitzen. Eine Kontrollmöglichkeit durch die Gewährung eines entsprechenden Berufungsrechtes scheint daher erforderlich.

Dieser Anregung wurde nicht gefolgt. Die örtlich zuständige Gemeinde ist bereits im Wege der Anhörung vor Entscheidung der Grundverkehrsbehörde eingebunden. Sollte die Behörde feststellen, dass ein Grundstück nicht die Eigenschaft als land- oder forstwirtschaftliches Grundstück aufweist, ist es ausreichend, wenn die Interessensvertretung eine solche Entscheidung mittels Berufung anfechten kann. Ein weiteres Berufungsrecht zugunsten der Gemeinde würde daher zusätzlichen Verwaltungsaufwand bedeuten. Die Möglichkeit der Überprüfung durch die Behörde 2. Instanz ist aber bereits durch die Rechtsmittelmöglichkeit der Bezirksbauernkammer gewährleistet.

Zu § 19:

Magistrat Wiener Neustadt:

„2) § 19 lit. 2., Freiheitsstrafe ausländischer Personen:

Erstens erscheint der Ausschluss von mit Freiheitsstrafe verurteilter ausländischer Personen vom Grunderwerb gleichheitswidrig, da eine analoge Bestimmung für inländische Personen nicht im Gesetz vorhanden ist.

Zweitens ist, ausgehend vom vorliegenden Terminus, ein Ausschluss, unabhängig von der Höhe der Freiheitsstrafe, vorgesehen. Als Beispiel darf z.B. auf das NÖ LBG verwiesen werden, in welchem eine Auflösung des Dienstverhältnisses nur ab einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr (!) vorgesehen ist.

Hier wäre daher, wenn überhaupt, wenigstens ein zeitlicher Mindestsockel z.B. von 6 Monaten vorzusehen. Beispielhaft darf dazu exemplarisch noch angeführt werden, dass z.B. eine simple Streitigkeit zwischen Landwirten, welche u.U. in einer Ohrfeige endet (was durchaus auch in Niederösterreich vorkommen soll), mit einer Freiheitsstrafe enden kann.“

Der im ersten Absatz vertretenen Ansicht konnte nicht entsprochen werden. Das NÖ Grundverkehrsgesetz 2007 regelt unter anderem den Rechtserwerb an Grundstücken durch ausländische Personen. Der Landesgesetzgeber ist be-

fugt, den Verkehr mit Grundstücken aller Art, sofern ausländische Personen Rechte an diesen erwerben sollen, zu regeln; er ist jedoch nicht befugt, Kriterien für den Rechtserwerb durch inländische Personen festzulegen, da dies dem Bundesgesetzgeber vorbehalten ist. Ziel des NÖ Grundverkehrsgesetzes 2007 ist gemäß § 1 Z. 3 die Beschränkung von Rechtserwerben an Grundstücken durch ausländische Personen, zumal es sich bei Grund und Boden um begrenzt vorhandene Güter handelt, und daher für einen derartigen Erwerb gewisse Rahmenbedingungen geschaffen werden müssen.

Der Anregung, einen zeitlichen Mindestsockel z. B. von sechs Monaten vorzusehen, wurde entsprochen und § 19 Z. 2 (neu) dahingehend ergänzt, dass nunmehr auf einen Strafraum von mehr als sechs Monaten abgestellt wird.

Volksanwaltschaft:

Das NÖ Grundverkehrsgesetz 2007 enthält u.a. Bestimmungen über die Beschränkung von Rechtserwerben an Grundstücken sowie an Bauwerken oder Teilen von Bauwerken, wie Wohnungen, durch ausländische Personen.

Die vorgeschlagene Änderung in der neuen Ziffer 2 im § 19 sieht als Voraussetzung einer behördlichen Genehmigung vor, dass (...) der Erwerber oder die Erwerberin a) nicht durch ein Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, b) nicht durch ein Gericht wegen eines Finanzvergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist.

Unklar ist, ob der Begriff „Gericht“ des § 19 Z 2 sowohl inländische als auch ausländische Gerichte umfasst. Ein generelles Abstellen auch auf Verurteilungen durch ausländische Gerichte erscheint jedenfalls bei Nichterfüllung klassischer rechtsstaatlicher Standards bedenklich.

Aus den Erläuterungen geht nicht hervor, inwiefern in der Praxis der Grunderwerb von zu Freiheitsstrafen rechtskräftig verurteilten ausländischen Personen eine quantitativ relevante Problematik darstellt. Erläutert wird lediglich, dass bisher „die Berücksichtigung von Vorstrafen nur dann möglich (war), wenn dadurch staatspolitische In-

teressen beeinträchtigt wurden. Andere Bedenken in Bezug auf die Aufrechterhaltung eines sozial verträglichen Zusammenlebens innerhalb der örtlichen Gemeinschaft konnten nicht ausreichend berücksichtigt werden.“

Aus Sicht der Volksanwaltschaft liegt keine sachliche Rechtfertigung für eine derartige Differenzierung zwischen Drittstaatsangehörigen und österreichischen StaatsbürgerInnen bzw. EU/EWR-BürgerInnen im Rahmen des Grunderwerbes vor. Die vorgeschlagene Regelung räumt weiters keinerlei Ermessensspielraum ein, sodass die Zustimmung bei Vorliegen einer rechtskräftigen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe jedenfalls zu versagen ist. Nach dieser Bestimmung könnten Drittstaatsangehörige auch bei rechtskräftigen Verurteilungen zu nur einem Tag Freiheitsstrafe zB keine Eigentumswohnung mehr erwerben. Zudem könnte sich ein derartiger Ausschluss des Grunderwerbes nachteilig auf die Resozialisierung dieser Personen auswirken.

Die Volksanwaltschaft spricht sich daher gegen die Aufnahme einer derartigen Bestimmung in das NÖ Grundverkehrsgesetz 2007 aus und schlägt die ersatzlose Streichung der vorgeschlagenen Regelung vor.

Dem Einwand, ein generelles Abstellen auch auf Verurteilungen durch ausländische Gerichte erscheine bedenklich, wurde im Gesetzestext entsprochen.

Zur quantitativen Relevanz ist festzuhalten, dass die überwiegende Zahl der Anträge genehmigt werden kann. Die Zahl jener Fälle, bei denen die Genehmigung wegen vorliegender Vorstrafen zu versagen ist, ist gering. Trotzdem hat der Landesgesetzgeber ein Interesse daran, diesen Personen den Erwerb von Grundstücken in Niederösterreich nicht zu ermöglichen.

Der Anregung, die vorgeschlagene Regelung räume keinen Ermessensspielraum bei Vorliegen einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von nur einem Tag ein, wurde im Gesetzestext insofern entsprochen, als auf einen Strafraum von mehr als sechs Monaten abgestellt wird.

Der Anregung, die vorgeschlagene Regelung ersatzlos zu streichen, kann nicht nachgekommen werden, da doch ein gewisser Prozentsatz jener ausländischen Personen, die eine derartige Genehmigung beantragen, Verurteilungen

aufweisen und aus diesem Grund die Genehmigung zu versagen ist. Mit der vorliegenden Regelung wird die schon bisher auf Basis der Beeinträchtigung staatspolitischer Interessen geübte Vollzugspraxis auf eine konkret gefasste Rechtsgrundlage gestellt.

Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und das Burgenland:

Gegen die beabsichtigten Änderungen der §§ 19 und 26 besteht kein Einwand.

Diese Anmerkung wird zur Kenntnis genommen

Österreichische Vereinigung zur Erhaltung, Stärkung und Schaffung eines volkswirtschaftlich gesunden land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitz:

Zu Punkt 10 der Änderung:

„Wir haben Bedenken, ob dieser Regelung nicht überzogen und unverhältnismäßig ist. Mit dem Verweis auf das österreichische Staatsbürgerschaftsrecht in den Erläuterungen zu Punkt 10. wird ein Maßstab festgelegt, welcher nicht eingehalten wird. Die Regelung widerspricht deshalb Art. 1 1. Zusatzprotokoll der Europäischen Menschenrechtskonvention, weil bereits ein einmaliges Vergehen, unabhängig von der Schwere der Schuld und der Dauer des rechtmäßigen Aufenthalt des Ausländers dazu führen würde, dass der Ausländer in Niederösterreich gelegene Grundstücke nicht erwerben darf; selbst dann wenn sein Verschulden an der Tat gering ist und das Strafgericht sogar von Unrechtsfolgen abgesehen hat. Die Regelung ist mit zusammenhängenden Vollzugsbereichen (Fremdengesetz und Staatsbürgerschaftsgesetz) nicht konsistent und führt zu unsachlichen Ergebnissen.“

Dieser Anregung konnte teilweise nachgekommen werden. § 19 Z. 2 (neu) wird insofern geändert, als nur mehr Verurteilungen von inländischen Gerichten berücksichtigt werden. Damit ist gewährleistet, dass die von diesen Gerichten ausgesprochenen Verurteilungen Art. 6 EMRK entsprechen. Weiters wird auf einen Strafraum von mehr als sechs Monaten abgestellt, weshalb Verurteilungen in geringerem Ausmaß kein Hindernis für den Erwerb darstellen.

Österreichischer Städtebund:

Erstens erscheint der Ausschluss von mit Freiheitsstrafe verurteilter ausländischer Personen vom Grunderwerb gleichheitswidrig, da eine analoge Bestimmung für inländische Personen nicht im Gesetz vorhanden ist.

Zweitens ist, ausgehend vom vorliegenden Terminus, ein Ausschluss, unabhängig von der Höhe der Freiheitsstrafe, vorgesehen. Als Beispiel darf z.B. auf das NÖ LBG verwiesen werden, in welchem eine Auflösung des Dienstverhältnisses nur ab einer verhängten Freiheitsstrafe von 1 Jahr (!) vorgesehen ist.

Hier wäre daher, wenn überhaupt, wenigstens ein zeitlicher Mindestsockel z.B. von 6 Monaten vorzusehen. Beispielhaft darf dazu exemplarisch noch angeführt werden, dass z.B. eine simple Streitigkeit zwischen Landwirten, welche u.U. in einer Ohrfeige endet (was durchaus auch in Niederösterreich vorkommen soll), mit einer Freiheitsstrafe enden kann.

Dieser Anregung wurde entsprochen, indem nun eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von maximal sechs Monaten nicht zu einer Versagung des Erwerbs durch die Grundverkehrsbehörde führen muss.

Oberlandesgericht Wien:

Etwas problematischer erscheinen die Auswirkungen der neu geplanten Regelung im § 19 des NÖ Grundverkehrsgesetzes 2007 betreffend Z 2 lit a und b, diesbezüglich könnten sich für den die Zwangsversteigerung leitenden Richter durchaus Probleme ergeben, weil hier - uU auch durch Wissen des Richters aus seiner Amtstätigkeit über eine Verurteilung eines Bieters - es zu einer Ausschließung vom Bieten gemäß § 180 Abs.4 EO kommen, dies wiederum zu Widerspruchsgründen gemäß § 184 Z 5 EO führen könnte (mit Kostenfolgen im Hinblick auf einen neuen Versteigerungstermin bzw. bis hin zu einer neuerlichen Versteigerung mit geringerem Meistbot).

Zu dieser Anregung wird ausgeführt, dass im Falle einer Zwangsversteigerung das Exekutionsgericht nach § 30 NÖ GVG 2007 den Zuschlag unter Vorbehalt der erforderlichen Genehmigung zu erteilen hat. In diesem Fall wird die Grundverkehrsbehörde die gerichtliche Verurteilung des Meistbieters wahrzunehmen haben. Dem Exekutionsrichter steht es frei, der Grundverkehrsbehörde von

seiner Kenntnis Mitteilung zu machen. Im Falle einer erneuten Versteigerung nach § 31 NÖ GVG 2007 darf nur derjenige mitsteigern, der über eine grundverkehrsbehördliche Bieterzulassung verfügt.

Die Verurteilungen sind bereits von der Grundverkehrsbehörde im Verfahren auf Zulassung als Bieter wahrzunehmen. Das Exekutionsgericht ist an die rechtskräftige Bieterbewilligung gebunden. Tritt die Rechtskraft der Verurteilung des Zulassungswerbers zwischen seiner Bieterzulassung und der erneuten Versteigerung ein, so liegt ein Fall der Wiederaufnahme des grundverkehrsbehördlichen Zulassungsverfahrens vor.

Problematisch auch im Zusammenhang mit dem DSG könnte z.B. ein Hinweis auf eine solche Verurteilung sein, die noch nicht rechtskräftig ist (z.B: nach dem Wissen des Richters Rechtsmittelverfahren anhängig, Anmeldefrist noch offen), sohin die Voraussetzungen zum Mitbieten zweifelsfrei noch gegeben wären, zum Zeitpunkt der Genehmigungsvoraussetzungen jedoch bereits die rk. Verurteilung vorliegen könnte, sodass entsprechende Rechtsbelehrungen durch den Richter erforderlich werden müssten. Diesbezüglich verweise ich auf EO ¹⁴ Angst-Jakusch-Mohr, vergleiche Anm. 4- 6 zu § 180 EO, wobei auch Schadenersatzforderungen in Betracht kommen könnten (siehe EO, aaO, E 6 zu § 180).

Strafgerichtliche Verurteilungen, welche noch nicht in Rechtskraft erwachsen sind, dürfen gegen den Erwerber im Hinblick auf die in Artikel 6 Europäische Menschenrechtskonvention normierte Unschuldsvermutung nicht ins Treffen geführt werden. Allerdings liegen solchen Verurteilungen Handlungen zugrunde, welche regelmäßig bei einer eigenen grundverkehrsbehördlichen Beurteilung unter den Versagungstatbestand „sonstige Beeinträchtigungen“ fallen würden. Da die Exekutionsgerichte nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 29 ff NÖ GVG 2007 in die Vollziehung eingebunden sind, führt eine Datenübermittlung an die zuständige Grundverkehrsbehörde zu keinen datenschutzrechtlichen Bedenken. Die Ansicht, dass im Rahmen von Erlässen oder in der Geschäftsordnung Begleitregelungen erforderlich werden könnten, wird geteilt, wobei zu überlegen wäre, ob nicht die Abteilung Agrarrecht bei der Erarbeitung der Erlässe eingebunden werden sollte, was ausdrücklich zu befürworten wäre.

Zu § 26 Abs. 1:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Da uns der in den Erläuterungen angesprochene Beschluss des OGH vom 14. Oktober 1997 im Rechtsinformationssystem nicht zur Verfügung steht, stellt sich für uns die Frage, inwieweit diese Regelung mit Art. 3 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über zivilrechtliche Bestimmungen betreffend den Verkehr mit Baugrundstücken gerecht wird.

Diese Anregung wurde einer Prüfung unterzogen. Nach Artikel 3 der genannten Vereinbarung darf ein Recht an einer Liegenschaft im Grundbuch nur eingetragen werden, wenn dem Grundbuchsgesuch 1. ein rechtskräftiger Bescheid oder eine Bestätigung der Behörde, woraus sich ergibt, dass der zugrundeliegende Rechtsvorgang keiner Genehmigung, Anzeige beziehungsweise Erklärung bedarf, 2. der rechtskräftige Bescheid der Behörde, der die erforderliche Genehmigung enthält, 3. eine Bestätigung der Behörde über die Nichtuntersagung des angezeigten Rechtsvorgangs oder 4. die landesgesetzlich erforderliche Erklärung beiliegt. Das Ziel der vorliegenden Gesetzesnovelle war vor allem eine Verminderung des Verwaltungsaufwandes, etwa beim Vorliegen einer Ausnahme durch Wegfall einer Negativbestätigung. Nach Artikel 3 der genannten Vereinbarung, wäre jedoch die Einführung von Negativbestätigungen erforderlich, was jedoch aus Gründen der Verwaltungseffizienz nicht erwünscht war.

Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und das Burgenland:

Gegen die beabsichtigten Änderung des § 26 besteht kein Einwand.

In diesem Zusammenhang darf daran erinnert werden, dass das NÖ Grundverkehrsgesetz nach wie vor die Form des Nachweises der Staatsbürgerschaft natürlicher Personen beim Grundbuchgericht nicht regelt. Da für juristische Personen eine Eidesstättige Erklärung genügt, wolle auch ausdrücklich gesetzlich angeordnet werden, dass für natürliche Personen eine Eidesstättige Erklärung über die Staatsbürgerschaft genügt. Damit könnte die unterschiedliche Rechtsprechung der Grundbuchsenate der niederösterreichischen Landesgerichte vereinheitlicht werden.

Dieser Anregung wurde nicht entsprochen, weil der Nachweis durch Vorlage einer öffentlichen Urkunde gegenüber jenem durch der Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung der Vorzug zu geben ist, um die im Ausländergrundverkehr vorgegebenen Ziele zu wahren. Die Vorlage einer öffentlichen Urkunde (z.B. Staatsbürgerschaftsnachweis) verursacht keinen besonderen Aufwand.

Bezirksgericht Tulln, Rechtspfleger Karl David:

§ 26 Abs. 1 im 1. Satz statt der Worte „der rechtskräftige Genehmigungsbescheid“ wäre zweckmäßig „der mit Rechtskraftbestätigung versehene Genehmigungsbescheid“; der dem § 26 Abs. 1 anzufügende Satz scheint problematisch (Feststellungen über Vorhandensein landw. Grundstücke dem Gericht zu überlassen; Vorschlag: Ein solcher Nachweis kann bei in einem gültigen Flächenwidmungsplan mit Widmung Bauland-Wohngebiet ausgewiesenen Grundstücken, auf denen bereits ein Gebäude errichtet ist oder für die eine rechtswirksame Baubewilligung für ein solches Gebäude vorliegt, durch eine entsprechende Bestätigung der zuständigen Gemeinde erbracht werden)

Dieser Anregung wurde entsprochen, indem der Erwerber dem Grundbuchsgericht nun nicht nur einen Genehmigungsbescheid, sondern auch eine Baulandbestätigung (siehe dazu OGH 30. Mai 2000, 1 Ob 48/00s) vorlegen darf, um nachzuweisen, dass die Vertragsliegenschaft keine land- und forstwirtschaftliche Liegenschaft ist.

3. Zu den Erläuterungen

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

In den Erläuterungen zu § 19 (Z. 10) wird angemerkt, dass sich die inhaltliche Regelung an jenen Kriterien orientiert, die sich auch im Staatsbürgerschaftsgesetz für die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft finden.

Unter Hinweis auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, VfSlg. 10.512, wäre jedoch in den Erläuterungen zusätzlich darzulegen, inwieweit im Hinblick auf das betroffene Rechtsgut eine derart weitgehende Regelung sachlich gerechtfertigt werden kann.

Zu dieser Anregung ist anzumerken, dass die Orientierung der Voraussetzungen des Erwerbs nach dem Ausländergrundverkehrsbestimmungen an die Voraussetzungen für eine Verleihung nach dem Staatsbürgerschaftsgesetz sachlich gerechtfertigt ist. Es wird nicht die Ansicht vertreten, dass eine solche Anknüpfung zu weitgehend wäre. Eine ausländische Person soll in Niederösterreich Grund erwerben dürfen, wenn sie die Voraussetzungen aufweist, welche auch für die Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft erforderlich sind. Jedoch ist die Normierung weniger strenger Kriterien dem Grundverkehrsgesetzgeber durchaus erlaubt.

Das in der Anmerkung erwähnte Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 28. Juni 1985, G 41/85 (VfSlg 10.512) betraf § 27 Abs. 1 lit. e NÖ Fischereigesetz über die Verweigerung der Fischerkarte. Die dort enthaltene Einschränkung auf Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Monaten oder zu einer Geldstrafe von mehr als 120 Tagessätzen bezog sich bei verfassungskonformer Interpretation auch auf Vorsatzdelikte. Der Verfassungsgerichtshof hatte keine Bedenken, dass jedwede Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen, gerichtlich strafbaren Handlung ohne Rücksicht auf die verhängte Strafe zur Ausschließung von der Fischerkarte führte.

Das nun vorgesehene Genehmigungshindernis infolge einer Bestrafung wegen einer oder mehrerer Vorsatztaten zu einer bedingten, teilbedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe wurde gegenüber dem Begutachtungsentwurf durch die Festlegung einer Frist von 6 Monaten zusätzlich eingeschränkt und ist im Vergleich zur Erlangung einer Fischerkarte keineswegs als zu weit gehend oder unsachlich einzustufen.

Zusätzliche Anregungen:

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute NÖ (Mag. Straub BH WU):

Rechtskraftbestätigungen: Der Oberste Gerichtshof der Republik Österreich hat in seinem Erkenntnis vom 1.4.2008, Zl. 5Ob 56/08h, im Wesentlichen erkannt, dass der Umstand, dass ein Genehmigungsbescheid einer Verwaltungsbehörde in Rechtskraft erwachsen ist, dem Grundbuchsgericht nachzuweisen ist und eine Rechtsbelehrung

über das Fehlen gesetzlicher Anfechtungsmöglichkeiten nicht ausreicht und somit eine Behördenerklärung keine Rechtskraftbestätigung ersetzt. Bei der Novellierung des NÖ GVG 2007 wäre daher zu überlegen, auf die Rechtsauffassung des OGH einzugehen, um die Bemühungen des Gesetzgebers bei der Neufassung des NÖ GVG 2007 um Aufwandsminimierung im Verfahren nicht als erfolglos bezeichnen zu müssen.

Zu dieser Anregung ist anzumerken, dass der Oberste Gerichtshof im Beschluss vom 1. April 2008, ZI. 5Ob 56/08h, dem Landesgesetzgeber keinen Spielraum zu einer Aufwandsminimierung lässt. Die Anregung konnte daher nicht aufgegriffen werden.

Österreichische Vereinigung zur Erhaltung, Stärkung und Schaffung eines wirtschaftlich gesunden land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes:

Schließlich regen wir an, im Interesse einer umfassenden Bürgerinformation, Verwaltungstransparenz und des öffentlichen Zugangs im Sinne des Artikels 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht darauf, von staatlichen Behörden auf bestimmte Weise über Fragen von Allgemeininteresse informiert zu werden) die bereits in praxi stattfindende Erstellung und Übermittlung anonymisierter Entscheidungen der Grundverkehrslandeskommission im Gesetz ausdrücklich zu verankern. Als Vorlage könnte § 15 Abs. 1 OGH- Gesetz dienen und in einem § 39 (neu) etwa so lauten:

„(1) Die NÖ Landesregierung hat eine allgemein zugängliche Datenbank (Entscheidungsdokumentation Grundverkehr) einzurichten, in die

1. Entscheidungen der NÖ Grundverkehrslandeskommission und der Grundverkehrskommission für ausländische Personen Volltexte, die sich nicht in einer begründungslosen Zurückweisung eines Rechtsmittels erschöpfen, sowie
2. nach aufbereiteten Entscheidungen (Rechtssätze) und andere Texte aufzunehmen sind.

In Zweifelsfällen entscheidet bei Rechtssätzen der jeweilige Senatsvorsitzende.

(2) Der erkennende Senat kann bei der Beschlussfassung in Rechtssachen, in denen das Verfahren ohne Durchführung einer öffentlichen Verhandlung zu führen war, an-

ordnen, dass die Entscheidung (Volltext) in der Datenbank nicht zu veröffentlichen ist, wenn ansonst die Anonymität der Betroffenen nicht sichergestellt ist.

(3) Die NÖ Landesregierung wird ermächtigt, nach Maßgabe der technischen und personellen Möglichkeiten sowie unter Bedachtnahme auf eine einfache und sparsame Verwaltung und auf eine Sicherung vor Missbrauch durch Verordnung insbesondere festzulegen,

- 1. welche Übermittlungsstellen für die Abfrage einzurichten und*
- 2. welche Bedingungen für einen sicheren Betrieb der Entscheidungsdokumentation einzuhalten sind.*

(4) In der Entscheidungsdokumentation sind Namen, Anschriften und erforderlichenfalls auch sonstige Orts- und Gebietsbezeichnungen, die Rückschlüsse auf die betreffende Rechtssache zulassen, durch Buchstaben, Ziffern oder Abkürzungen so zu anonymisieren, dass die Nachvollziehbarkeit der Entscheidung nicht verloren geht.“

Dieser Anregung wurde nicht entsprochen. Es ist jedoch festzuhalten, dass schon seit längerer Zeit in dieser Richtung Überlegungen angestellt werden und geprüft wird, welche technischen Möglichkeiten in Frage kommen, um zukünftig in einer Datenbank Berufungsbescheide zu veröffentlichen.